

# ■ BEITRITTSERKLÄRUNG

---

Hiermit beantrage/n ich/wir die Mitgliedschaft im Verein  
Technikförderung Südwestfalen e.V.

## MITGLIEDSDATEN

Name: .....

Rechtsform: ..... HR Nr.: .....

Sitz/Adresse: .....

Tel. Festnetz: ..... Tel. Mobil: .....

Telefax: .....

Webseite: .....

E-Mail: .....

Ansprechpartner/-in: .....

Stellung im Unternehmen: .....

Art der Tätigkeit: .....

Unternehmenszweck: .....

Anzahl der Beschäftigten: .....

Mit der Speicherung meiner/unsere Daten ausschließlich zu satzungsgemäßen Aufgaben bin ich/sind wir einverstanden. Von der Satzung sowie der aktuell gültigen Beitragsordnung habe ich/haben wir Kenntnis genommen und erkennen sie bei Aufnahme verbindlich an.

Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschriftverfahren (erstmalig zum Folgemonat des Monats zu dem die Beitrittserklärung zugegangen ist, jeder weitere Einzug – reiner Beitrag – im Januar des Kalenderjahres gemäß gültiger Beitragsordnung). Eine Quittung des geleisteten Beitrages wird auf Wunsch zugesandt.

**LASTSCHRIFTVERFAHREN:**  Ich nehme am Lastschriftverfahren teil  
(bitte ankreuzen)  Ich nehme nicht am Lastschriftverfahren teil

.....  
Ort Datum Unterschrift

# ■ BEITRAGSORDNUNG

---

Die Mitgliederversammlung des Vereins Technikförderung Südwestfalen e.V. hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1 MITGLIEDSBEITRÄGE

Es werden Jahresbeiträge nach folgender Staffel erhoben:

1. Unternehmen mit Erwerbscharakter/Gewinnerzielungsabsicht

Beschäftigte (Vollzeitäquivalent)		Beitrag in Euro
■	1 bis 10	250 Euro
■	11 bis 50	500 Euro
■	51 bis 100	1.000 Euro
■	101 bis 250	1.500 Euro
■	251 bis 500	2.500 Euro
■	ab 501	3.000 Euro

2. Kleingewerbetreibende und Einrichtungen ohne Erwerbscharakter, Unternehmen, soweit nicht zu Ziffer 1 und 3 zugehörig: 250 Euro
3. Unternehmens- und Arbeitgeberverbände, soweit nicht Ziffer 1 und Ziffer 2 zugehörig sowie Gemeinden und Gemeindeverbände: 250 Euro
4. Natürliche Personen: 50 Euro

## § 2 FÄLLIGKEIT

1. Jahresbeiträge sind spätestens zum Ablauf des Januars eines Kalenderjahres fällig.
2. Sollte der Beschluss zur aktuell gültigen Beitragsordnung innerhalb eines Kalenderjahres gefällt werden, so ist der entsprechende Differenzbetrag zum Ablauf des auf den Beschluss folgenden Monats fällig.
3. Beiträge für einen längeren Zeitraum sind fällig zu Beginn des Zeitraumes, für den sie entrichtet werden.

## § 3 STUNDUNGEN UND BEFREIUNGEN

Über Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

## § 4 RECHNUNGSJAHR UND GÜLTIGKEIT

1. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Diese Beitragsordnung gilt zunächst für das Jahr 2011 und für die folgenden Jahre, soweit die Mitgliederversammlung keine Änderung der Beitragsordnung beschlossen hat.